



MARKTGEMEINDE HALBENRAIN

→ Bauamt

Bau- und Raumordnungswesen

Tel.: 03476/2205

Fax: 03476/2205/7200

E-Mail: gde@halbenrain.gv.at

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

gemäß § 27 und 67h Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. Nr. 84/2022
i.V.m. § 29a (7) Stmk. Baugesetz 1995 idgF. LGBl. Nr. 108/2022

**Einleitung des Verfahrens für die Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0
sowie des Flächenwidmungsplanes 4.0 aufgrund von geänderten bau- und
raumordnungsgesetzlichen Bestimmungen
Erhebung der Geruchsemissionen aus Stallgebäuden / Tierhaltungsbetrieben**

Halbenrain, am 01.08.2023

Gemäß §§ 24 und 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 wird kundgemacht, dass das
Verfahren zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 und des
Flächenwidmungsplans 4.0 durch die Erhebung von Geruchsemissionen aus Stallgebäuden /
Tierhaltungsbetrieben (Bestandsaufnahme) im Zeitraum von

Montag, dem 07. August bis Montag dem 02. Oktober 2023

eingeleitet wird.

Mit den Erhebungen wurde die ensowa - innovation und umweltconsulting gmbh, Dr. Karl Putz
Weg 1, 8244 Schäffern, per Gemeinderatsbeschluss vom 15.03.2023 beauftragt.

Maßgebende gesetzliche Bestimmungen für die Erhebungen sind die insbesondere § 27 und
§ 67h (4) Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF. LGBl. Nr. 84/2022 i.V.m.
§ 29a (7) Stmk. Baugesetz 1995 idgF. LGBl. Nr. 108/2022.

Die Erhebung der Geruchsemissionen sehen hauptsächlich die Neuberechnung gemäß der
GRAL/GRAM-Methode vor. Zusätzlich ist gemäß § 29a (7) Stmk. Baugesetz 1995 idgF. LGBl.
Nr. 108/2022 festzustellen, ob der konsensgemäße Betrieb durchgehend ohne Unterbrechung
mehr als 10 Jahre stillgelegt wurde. Diese 10-jährige Frist errechnet sich rückwirkend ab
Einleitung des ggst. Verfahrens bis einschließlich 07. August 2013.

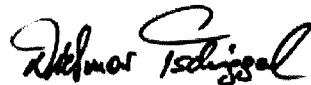
Für Stallgebäude, welche im Zeitraum von **07. August 2013 bis 07. August 2023**
durchgehend und ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt wurden, können bis
einschließlich **02. Oktober 2023** Nachweise erbracht werden, dass das betreffende Gebäude
im angeführten Zeitraum als Stallgebäude genutzt wurde.

Sollte das Stallgebäude durchgehend und ohne Unterbrechung mehr als 10 Jahre stillgelegt
sein und werden seitens der Eigentümers KEINE Nachweise über Stallnutzung des Gebäudes
erbracht, erlischt der Konsens zur Nutzung einer landwirtschaftlichen Betriebsanlage für
Zwecke der Tierhaltung laut § 29a (7) des Stmk. BauG 1995 idgF. LGBl. Nr. 108/2022.

Soweit erforderlich werden die MitarbeiterInnen des oben angeführten Unternehmens gemäß § 7 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 durch den Bürgermeister ermächtigt, fremde Grundstücke und Bauwerke zu betreten und, sofern es die Bewirtschaftungsverhältnisse erlauben, Grundstücke zu befahren sowie die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Erhebungen zum jeweiligen Stallgebäude) durchzuführen und alle hierfür notwendigen Zeichen anzubringen. In diesem Fall werden die betroffenen Grundeigentümer mindestens eine Woche vor Durchführung von Maßnahmen verständigt.

Nach Abschluss der Bestandsaufnahme und Darstellung der Geruchszonen gemäß GRAL/GRAM-Methode wird die geeignete Verfahrenswahl zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts und Flächenwidmungsplans entschieden und gelangen die jeweiligen Verfahrensbestimmungen gemäß §§ 24 und 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 idgF. zur Anwendung.

Für die Marktgemeinde Halbenrain:
Der Bürgermeister



(Ing. Dietmar Tschiggerl)

Ergeht nachweislich (per RSB) an:

Alle EigentümerInnen rechtmäßiger Stallgebäude, ersichtlich gemacht im derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 4.0 der Marktgemeinde Halbenrain

Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Bau- und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz

Alle Nachbargemeinden

Zur Kenntnis:

Raumplaner DI Battyan Stefan, per E-Mail an office@battyan.at
ensowa - innovation und umweltconsulting gmbh, per E-Mail an office@ensowa.at

Offentliche Bekanntmachung

durch Anschlag

Angeschlagen am: 04.03.2023

Abgenommen am: _____